

Amtsgericht Hamburg-St. Georg

913 C 129/06

Geschäfts-Nr.:



URTEIL

X

94/05

Im Namen des Volkes

In der Sache

[Redacted]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwalt Alexander Thamm, Atzelbuckelstr. 26, 68259
Mannheim, Gz.: 94/05 AT

gegen

MV Medien Verlagsgesellschaften für Branchenanzeigen mbH i.L.,
Schopenstehl 22, 20095 Hamburg, vertr. durch d. Liquidator Dirk
Sachse

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Mehring Schmidt, Podbielskistr. 139, 30177
Hannover, Gz.: 229/06M01

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St.Georg, Abteilung 913, durch
die Richterin am Amtsgericht Alander aufgrund der am 23.11.2006
geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht:

Verkündung
am 30.11.2006

Pfanzler

Justizangest. als Urkundsbeamtin
/ Urkundsbeamter d. Geschäftsst.

Rechtskraftzeugnis

Dieses Urteil ist mit Ablauf
des / am

rechtskräftig geworden.
Notfristzeugnis
vom

Hmb.,

als Urkundsbeamtin / Urkunds-
beamter der Geschäftsstelle

Zustellungsvermerk

Zustellung des Urteils an
Klägerin / Kläger

am

Zustellung des Urteils an
Beklagte / Beklagten

am

Hmb.,

- I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 709,68 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.6.2006 zu zahlen.
- II. Es wird festgestellt, dass der Kläger nicht verpflichtet ist, aufgrund der Rechnung vom 6.4.2005 € 354,84 an die Beklagte zu zahlen.
- III. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger € 59,15 nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.8.2005 zu zahlen.
- IV. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.
- V. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagten bleibt nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger betreibt zwei Reisebüros; bei der – in Liquidation befindlichen – Beklagten handelt es sich um eine Verlagsgesellschaft für Branchenanzeigen. Aufgrund der Anfechtung eines mit der Beklagten geschlossenen Anzeigenvertrages begehrt der Kläger Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen sowie die Feststellung, zu weiteren Zahlungen nicht verpflichtet zu sein. Im Einzelnen liegt dem Rechtsstreit folgender Sachverhalt zu Grunde:

Im Januar 2004 ging im Reisebüro des Klägers in Mannheim ein Schreiben der Beklagten vom 12.1.2004 ein. Dieses Schreiben, für dessen Einzelheiten im Übrigen auf die Anlage K1 (Bl. 5 d.A.) verwiesen wird, ist mit dem Betreff „*Eintragungsofferte für Brancheneintrag*“ überschrieben und weist für den „*Leistungsumfang Branchenanzeige Ausgabe 2004*“ einen „*Gesamtbetrag*“ in Höhe von € 354,84 aus. Im unteren Bereich des Schreibens befindet sich ein Überweisungsvordruck der Beklagten, in welchem unter „*Kundenreferenznummer - Verwendungszweck*“ der Name des Klägers und ferner die Angabe „*Offertenr. K3-82525236 vom 12.1.2004*“ eingetragen ist. Unter dem Briefkopf des Schreibens befindet sich ein Hinweis auf die rückseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten, die ein Zustandekommen des Vertrages mittels Zahlung und eine jeweils einjährige Vertragsfortsetzung für den Fall nicht rechtzeitig erklärter Kündigung bestimmen.

Auf das Schreiben der Beklagten hin erfolgte eine Überweisung des darin genannten Betrages vom Geschäftskonto des Klägers, wobei die genaueren Umstände der Überweisung zwischen den Parteien allerdings streitig sind.

Im Juli 2004 ging im Büro des Klägers eine Rechnung der Beklagten vom 1.7.2004 über € 354,84 für einen Brancheneintrag in der Ausgabe 2005 ein (Anlage K2, Bl. 6 d.A.). Auch dieser Betrag wurde vom Konto des Klägers an die Beklagte überwiesen.

Eine weitere Rechnung der Beklagten für die Ausgabe 2006 erhielt der Kläger im April 2005. Mit Anwaltsschreiben vom 4.8.2005, für dessen Einzelheiten nebst Kostennote auf die Anlagen K3 und K4 (Bl. 7ff d.A.) verwiesen wird, ließ der Kläger der Beklagten

gegenüber die Anfechtung seiner „eventuellen Willenserklärung zum Abschluss eines Vertrages“ wegen arglistiger Täuschung erklären. Zur Begründung führte der Anwalt des Klägers aus, dieser habe die „rechnungsmäßig aufgemachte“ Eintragungsofferte der Beklagten für eine Rechnung gehalten, ohne bemerkt zu haben, dass zu der Beklagten keine vertragliche Beziehungen bestanden habe.

In der Folgezeit beglich der Kläger die Honorarrechnung seines Rechtsanwalts in Höhe von insgesamt € 101,04.

Der Kläger behauptet, seine bei ihm tätige Ehefrau, die Zeugin Yvonne [REDACTED], habe die streitgegenständlichen Überweisungen seinerzeit vorgenommen. Sie habe die Eintragungsofferte der Beklagten vom 12.1.2004 für eine Rechnung für ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis gehalten. Erst nach Erhalt der Rechnung vom April 2005 habe er die Zahlungen überprüft und diesen Irrtum und damit auch die Täuschung der Beklagten erkannt.

Der Kläger beantragt,
wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Das Gericht hat Beweis erhoben über die klägerseits behaupteten Umstände der geleisteten Zahlungen und hier insbesondere über die behauptete Irrtumserregung durch Vernehmung der Zeugin [REDACTED] im Wege der Rechtshilfe. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Vernehmungsprotokoll des Amtsgerichts Schwetzingen vom 18.10.2006 (Bl. 42ff d.A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig. Insbesondere besteht gemäß § 256 ZPO ein Feststellungsinteresse des Klägers hinsichtlich seines Antrages zu 2), da die Beklagte sich mit Rechnung vom 6.4.2005 ihm gegenüber eines Zahlungsanspruches aufgrund eines angeblich bestehenden Vertragsverhältnisses der Parteien berührt.

Die Klage ist auch begründet. Nachdem die Anfechtung des Klägers vom 4.8.2005 gemäß § 142 BGB zur Nichtigkeit des Anfang 2004 durch die Zahlung des Klägers (konkludent) geschlossenen Vertrages der Parteien über den Eintrag im Branchenverzeichnis der Beklagten geführt hat, kann der Kläger unter dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung von der Beklagten Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen beanspruchen, § 812 BGB. Dem Kläger stand gemäß § 123 Abs. 1 BGB ein Anfechtungsrecht wegen arglistiger Täuschung zu. Nachdem die insoweit beweisbelastete Beklagte eine vor April 2005 bestehende Kenntnis des Klägers von der Täuschung nicht dargelegt und unter Beweis gestellt hat, ist auch von einer Überschreitung der einjährigen Anfechtungsfrist des § 124 BGB hier nicht auszugehen. Im Einzelnen liegen der Entscheidung folgende Erwägungen zu Grunde:

Zunächst ist das Gericht der Auffassung, dass die Beklagte den Kläger bzw. die für ihn handelnde Zeugin [REDACTED] mit Übersendung der Eintragungsofferte vom 12.1.2004 insoweit getäuscht hat, als sie die Vorstellung erwecken wollte, es handele sich hierbei um eine Rechnung für einen bereits bestehenden Eintrag im Branchenverzeichnis. Dies ergibt sich zunächst aus der rechnungsähnlichen Aufmachung des Schreibens, welches – wie bei Rechnungen üblich – einen abtrennbaren und hinsichtlich Rechnungsempfänger und Verwendungszweck bereits ausgefüllten Überweisungsvordruck enthält. Ferner enthält dieses Schreiben keinerlei Text, der auf ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages schließen ließe. So wird die Leistung der Beklagten weder näher dargelegt noch in irgendeiner Art und Weise angepriesen. Vielmehr enthält das Schreiben – wiederum wie üblicherweise in einer Rechnung – lediglich eine Kurzangabe des Leistungsumfanges und des Zahlungsbetrages sowie einen Hinweis auf Skontoabzug bei einer Zahlung innerhalb von 7 Tagen. Auch der Umstand, dass das Schreiben vom 12.1.2004 datiert, jedoch als Leistungsumfang die „Ausgabe 2004“ angibt, ist geeignet, die Vorstellung von einer seitens des Absenders bereits erbrachten Leistung zu erwecken. Gleiches gilt

für die zweimalige Angabe einer bereits vergebenen „*Offertenummer*“ sowie für den Hinweis, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Beklagten seien – und nicht etwa würden – „*Vertragsbestandteil*“. Schließlich ist nach Überzeugung des Gerichts auch die im Verhältnis zur Angabe „*Branchenanzeigen*“ im Briefkopf verwandte Schriftgröße der Firmenbezeichnung der Beklagten darauf angelegt, bei dem Empfänger des Schreibens den Eindruck zu erwecken, dessen Gegenstand sei der Eintrag im allgemein üblichen Branchenverzeichnis und nicht in einem solchen des Beklagtenverlages. Richtig ist zwar, dass das streitgegenständliche Schreiben in seinem Betreff den Begriff „*Eintragungsofferte*“ enthält und von der Beklagten auch keine Rechnungs-, sondern eine „*Offerten*“-Nummer vergeben wurde. Diese Umstände sind für sich genommen jedoch nicht geeignet, hier eine Täuschungshandlung der Beklagten zu verneinen. Diese Angaben stellen zunächst die absolute Mindestvoraussetzung für das Zustandekommen eines Vertrages mit der Beklagten dar. Ferner ist dem Kläger zuzustimmen, dass der eher ungebrauchliche Begriff der „*Offerte*“ hier offenbar in der Absicht verwandt wurde, das Erkennen eines „*Angebotes*“ zu vermeiden. Hierauf deutet auch der Umstand, dass das Betreff „*Eintragungsofferte für Brancheneintrag*“ nicht drucktechnisch hervorgehoben ist und mangels weiterer Angaben in dem Schreiben letztlich auch nicht erkennen lässt, ob es sich nicht möglicherweise um die Antwort der Beklagten auf eine Eintragungsofferte (hier des Klägers) handelt.

Das Gericht ist des Weiteren davon überzeugt, dass die Beklagte die Täuschungshandlung auch arglistig beging. Allein die vorbeschriebene Gestaltung des Vertragsangebotes der Beklagten und deren offenbar regelmäßige Verwendung im Geschäftsverkehr lässt auf eine systematische und zielgerichtete Täuschungshandlung der Beklagten schließen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Beklagte sich mit dem Vertragsgegenstand „*Branchenanzeigen*“ – auch für sie erkennbar – in einem Geschäftsfeld bewegt, in welchem die Annahme bereits bestehender Vertragsbeziehungen und damit auch eine dahingehende Irrtumserregung äußerst naheliegend ist. Nicht zuletzt die von ihr selbst eingereichten Entscheidungen anderer Amtsgerichte machen deutlich, dass die Beklagte in der Vergangenheit mit dem Fehlverständnis ihrer „*Eintragungsofferte*“ bereits vielfach konfrontiert worden sein dürfte. Wie sich aus den von der Beklagten eingereichten Gerichtsentscheidungen zudem ergibt, haben deren ehemaliger Geschäftsführer sowie deren heutiger Liquidator offenbar als Geschäftsführer anderer Verlagsgesellschaften mit gleichen oder doch vergleichbaren Offerten ebenfalls Vertragsabschlüsse erzielt.

Schließlich ist das Gericht nach dem Vorbringen beider Parteien sowie nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Überzeugung gelangt, dass die Täuschungshandlung der Beklagten bei der Ehefrau des Klägers den Irrtum erregte, sie leiste eine Zahlung auf ein bereits bestehendes Vertragsverhältnis und schließe nicht etwa einen neuen Vertrag für den Kläger ab. So hat im Rahmen ihrer Vernehmung die Zeugin zunächst bestätigt, dass – auch im streitgegenständlichen Zeitraum - im Betrieb des Klägers nur sie für die Begleichung von Rechnungen zuständig gewesen sei. Sie hat ferner bekundet, dass ihre Tätigkeit im Betrieb des Klägers ausschließlich die Anweisung und Überweisung von Rechnungen umfasst habe. Anhaltspunkte dafür, dass die Zeugin in diesen - jederzeit überprüfbaren und auch zweifellos zu erinnernden - Punkten die Unwahrheit gesagt haben könnte, sind für das Gericht nicht ersichtlich und auch von der Beklagten nicht vorgebracht. Bereits aus diesem Grunde aber ist hier anzunehmen, dass tatsächlich die Zeugin die Überweisungen seinerzeit vornahm und hierbei in der Annahme handelte, Rechnungen für einen bestehenden Vertrag anzuweisen und nicht etwa im Namen des Klägers einen Vertrag mit der Beklagten abzuschließen. Das Gericht glaubt der Zeugin in diesem Zusammenhang auch, dass diese seinerzeit von einem Eintrag ihres Ehemannes in einem Branchenverzeichnis wusste. Dass die Zeugin ihren Bekundungen zufolge davon ausgegangen ist, dass es sich „*schon um die korrespondierende Rechnung*“ zum bestehenden Eintrag im Branchenbuch handele, mag – angesichts des zwischenzeitlich vergangenen Zeitraums von mehr als zwei Jahren – weniger eine Erinnerung als eine Vermutung der Zeugin darstellen. Diese Vermutung teilt das Gericht jedoch. Angesichts der Kenntnis der Zeugin vom Branchenbucheintrag ihres Mannes und des begrenzten Umfangs ihrer Tätigkeit hält das Gericht die Annahme, sie habe sich hinsichtlich der von ihr getätigten Überweisung keinerlei Vorstellungen gemacht, für abwegig. Hieran vermag auch die Einlassung der Zeugin nichts zu ändern, sie habe sich „*keine genaueren*“ - und nicht wie die Beklagte meint „*keine genaueren*“ – „*Vorstellungen darüber gemacht, dass die Rechnung nicht zu einem entsprechenden Auftrag gehören könnte*“.

Die Annahme einer - von der Beklagten ja offenbar beabsichtigten und daher auch durchaus naheliegenden - Irrtumserregung bei der Zeugin [REDACTED] wird auch durch den Umstand gestützt, dass der Kläger auf die Rechnung der Beklagten vom April 2005 nicht etwa mit einer Vertragskündigung reagierte, sondern in der Überzeugung, getäuscht worden zu sein, sogleich seinen Rechtsanwalt beauftragte. Die von der Zeugin geschilderten Umstände, weshalb es seinerzeit zu einer Überprüfung der vorhandenen

Vertragsbeziehungen und damit zur Entdeckung der Täuschungshandlung kam, hält das Gericht für nachvollziehbar und plausibel. Auch insoweit bestehen keine Bedenken, was die Glaubwürdigkeit der vernommenen Zeugin anbelangt.

Richtig ist zwar, dass der Umstand, dass die Zeugin sich bei ihrer Vernehmung und damit mehr als zwei Jahre nach der in Rede stehenden Zahlung noch an den Umfang der Eintragungsofferte und auch den genauen Zahlungsbetrag zu erinnern meinte, Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Aussage – zumindest insoweit – aufkommen lässt. Mit der Beklagten ist auch das Gericht der Überzeugung, dass eine solch konkrete Erinnerung gegen jede Lebenserfahrung spricht und der Zeugin in diesem Punkt daher wohl in der Tat nicht zu glauben ist. Dies gibt dem Gericht jedoch keine Veranlassung, die Glaubwürdigkeit der Zeugin insgesamt in Zweifel zu ziehen und damit auch ihren eingangs dargestellten, durchaus plausiblen Bekundungen keinen Glauben zu schenken. Ohne Zweifel nämlich wird sich die mit dem Kläger verheiratete Zeugin spätestens seit der im Frühjahr 2005 erfolgten Überprüfung sämtlicher Vertragsbeziehungen des klägerischen Betriebes und der hierauf folgenden rechtlichen Schritte gegen die Beklagte eingehend mit dem Inhalt der streitgegenständlichen Eintragungsofferte befasst haben. Dass sie ihre möglicherweise erst hieraus gewonnene Erinnerung als eine solche an die in Rede stehenden Geschehnisse dargestellt hat, mag durchaus ihrer subjektiven Überzeugung entspringen. Davon, dass die Zeugin hier bewusst die Unwahrheit gesagt hat, geht das Gericht nicht aus. Auch der Umstand, dass es sich bei der Zeugin um die Ehefrau des Klägers handelt, vermag für sich genommen die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage in den hier entscheidungserheblichen Punkten nicht zu erschüttern.

Nach alledem war der Kläger zur Anfechtung des – im Sinne des § 133 BGB durch eine konkludent erklärte Annahme geschlossenen – Vertrages der Parteien gemäß § 123 Abs. 1 BGB berechtigt. Dass der Kläger vor April 2005 Kenntnis von der Täuschungshandlung der Beklagten erlangt und am 4.8.2005 daher die Anfechtungsfrist des § 142 BGB bereits überschritten hätte, ist von der Beklagten nicht dargetan und unter Beweis gestellt. Einer solchen Annahme steht im Übrigen die Aussage der Zeugin [REDACTED] entgegen. Da mithin die unstreitig erfolgten Zahlungen des Klägers auf die Eintragungsofferte vom 12.1.2004 und die Rechnung vom 1.7.2004 in Höhe von insgesamt € 709,68 ohne Rechtsgrund erfolgten, kann der Kläger von der Beklagten in dieser Höhe Rückerstattung verlangen, § 812 Abs. 1 BGB.

Mangels wirksamen Vertragsschlusses der Parteien und damit fehlender Vertragsfortsetzung besteht auch ein Anspruch der Beklagten auf Begleichung ihrer Rechnung vom 6.4.2005 nicht. Auch dem Feststellungsantrag war daher zu entsprechen. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen.

Der Kläger kann von der Beklagten schließlich die Erstattung der von ihm unstreitig aufgewandten Anwaltsgebühren in Höhe einer nicht anrechenbaren hälftigen 1,3-Geschäftsgebühr nebst Auslagenpauschale auf einen Geschäftswert von € 709,68, mithin € 59,15 beanspruchen. Die Täuschung der Beklagten stellt eine schuldhaft und rechtswidrige unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB dar, die zum Schadensersatz verpflichtet. Zu dem gemäß § 249 BGB erstattungsfähigen Schaden gehören auch die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und damit auch die hier geltend gemachten Anwaltskosten.

Bei den zuerkannten Zinsen handelt es sich zum einen um Prozesszinsen gemäß den §§ 292, 288 Abs. 2 BGB, zum anderen um Verzugszinsen gemäß den §§ 286, 288 Abs. 2 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr.11, 711 ZPO.

Alander

